

§ 14 Abs. 3 Bedürfnis und Erwerb von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

(Beantragung von Verbandsbescheinigungen)

Das Mitglied muss den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen 12 Monate mindestens 1x in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt haben, **oder** 18x insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt haben.

Auszug: Drucksache 19 / 26311 Seite 26:

Aus Sicht der Bundesregierung handelt es sich bei den zur Bekämpfung der COVID19 Pandemie erforderlichen Schließungen von Schießständen um ein Ereignis, das nicht zulasten der dort trainierenden Sportschützen gehen sollte. Daher ist nach Auffassung der Bundesregierung die Zeit der Schließung nicht in die in § 14 Absatz 3 bzw. Absatz 4 des Waffengesetzes genannten Zeiträume einzubeziehen.

Für den Landesverband 4 gilt folgende Regelung:

Die Zeiten des Lockdown werden bei den Trainingsnachweisen nicht berücksichtigt. Um einen Zeitraum von 12 Monaten darzustellen wird als Beginn der 1. Januar 2020 festgelegt. Dieser Zeitraum endet, wenn seit dem 1. Januar 2020 in Summe 12 Monate trainiert werden konnte.

Beispiel: Kann ab 1. April 2021 wieder durchgehend trainiert werden, sind am 31.08.21 die 12 Monate erreicht. Kann bis Oktober 2021 weiter trainiert werden, verfallen automatisch die Termine aus Januar 2020 usw.

Regionale Unterschiede bezgl. der Öffnungen oder zu geringe Anmietungen durch die Vereine können nicht berücksichtigt werden.

DIESES DOKUMENT WIRD MONATLICH AKTUALISIERT !!

Sportjahr 2020 (7 Monate Training möglich)

Januar 2020	Februar 2020	März 2020	April 2020	Mai 2020	Juni 2020
16.03. – 03.06.2020 Lockdown 1					
Juli 2020	August 2020	September 2020	Oktober 2020	November 2020	Dezember 2020
ab 2.11.2020 Lockdown 2 >>					

Sportjahr 2021 (bisher 0 Monate Training möglich)

Januar 2021	Februar 2021	März 2021	April 2021	Mai 2021	Juni 2021
seit 2.11.2020 Lockdown 2 bis 04.06.2021					
Juli 2021	August 2021	September 2021	Oktober 2021	November 2021	Dezember 2021